

Die DVP im Februar 2016/Inhaltsverzeichnis

Michaela Berg/Ulrike Naubeim-Skrobek

Städtebauliche Gebote. 47

Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden hat der Gesetzgeber im Anschluss an das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte weitere Möglichkeiten zur Stärkung der Innenentwicklung geregelt.

Ein besonderer Stellenwert kommt hier der Begrenzung der Flächenneuinanspruchnahme zu. Für die Bauleitplanung hat insoweit insbesondere die Einführung eines Vorrangs der Innenentwicklung (§ 1 Absatz 5 Satz 3) Bedeutung. Um die Ziele der sog. Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) erreichen zu können, kommen auch städtebauliche Gebote in Betracht, insbesondere das Rückbau- und Entsiegelungsgebot bei sog. Problem- oder Schrottimmobilen i.S.v. § 177 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Der Beitrag gibt einen Überblick über die allgemeinen Regelungen für städtebauliche Gebote, über das Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot des § 177 BauGB, das Rückbaugesetz (§ 179 BauGB) sowie das Baugebot des § 176 BauGB.

Peter Eichhorn

ABC – Glossar – XYZ. 53

Die Serie zu Begriffen der Verwaltungssprache wird fortgesetzt mit Ausführungen zu den Themen „Lobbyregister“, „Persönlichkeitsentwicklung“, „Verwaltungskraft“, „Verwaltungssprache“ und „Ziel und Zweck“.

Welf Sundermann

Prüfers Leiden. 56

In diesem kurzen Beitrag versucht der Autor, dem Prüfungsgeschäft aus Sicht des Prüfers einige humorvolle Aspekte in Reimform abzugewinnen.

Fallbearbeitungen

Matthias Wiener

Die Sanierung einer maroden Brücke. 57

Der Sachverhalt dieser Klausur aus dem kommunalen Haushalts- und Kassenrecht in Sachsen-Anhalt wurde aus einer tatsächlichen Begebenheit in der Stadt Dessau abgeleitet und fiktiv zur Veranschaulichung von haushaltsrechtlichen Problemstellungen ergänzt.

Bernd Bak

Öffentliche Betriebswirtschaftslehre. 61

In dieser Klausur geht es um fünf Teilaufgaben, die sich befassen mit der Unterscheidung zwischen „allgemeiner Betrieb“ und „Unternehmen“, Gütern und Dienstleistungen, mit der Entwicklung des Mar-

ketings, mit Begriff, Vor- und Nachteilen einer Nutzwertanalyse sowie der Funktion von Kennzahlen.

Marcus Diekmann

Sozialhilferecht. 68

Anhand eines konkreten Sachverhalts ist zu prüfen, ob und ggf. wem in welcher Höhe Sozialhilfeleistungen zustehen. Im Haushalt leben zwei Eheleute, die jeweils eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beziehen, sowie zwei Töchter von 13 und 14 Jahren, die aus den ersten Ehen der Eheleute stammen.

Edmund Beckmann

Die unverstandene Gemeindevertretung. 72

Bei dieser Klausur aus dem Kommunalrecht geht es u.a. um die Frage, welche Anforderungen sich aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit ergeben und wie bei Verstößen zu reagieren ist. Daneben ist zu erörtern, ob ein Zuhörer einen Anspruch gegen den Hauptverwaltungsbeamten auf Beanstandung eines Ratsbeschlusses hat, und ob eventuell einem Gemeindevertreter ein Anspruch auf Neu-Anberaumung einer Sitzung zustehen kann.

Birgit Beckermann

Einführung in die öffentliche Betriebswirtschaftslehre. 74

Im zweiten Fall zum Thema Betriebswirtschaftslehre geht es um die Begriffe Effektivität und Effizienz, betriebliche Produktionsfaktoren, Ziele der Beschaffungswirtschaft und Phasen der Beschaffung.

Rechtsprechung

Durchsuchung und Beschlagnahme bei zeugnisverweigerungsrechtlichem Berufsgeheimnisträger (hier: Strafverteidiger) (BVerfG, Beschluss vom 06.11.2014 – 2 BvR 2928/10) 80

Polygraphietest im Disziplinarverfahren (BVerwG, Beschluss vom 31.07.2014 – 2 B 20/14) 81

Unzulässigkeit einer Klage auf isolierte Akteneinsicht in beamtenrechtlichen Verfahren (OVG Münster, Urteil vom 01.06.2015 – 1 A 11/14) 83

Keine Vererblichkeit eines Geldentschädigungsanspruchs wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung (BGH, Urt. v. 29. 4. 2014 – VI ZR 246/12) 84

Schrifttum

87

Die Schriftleitung